

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN (AGBs)

SPLASHLINE Travel und Event GmbH zu „THE BRASS CRUISE“

Die nachstehenden Bedingungen sind Grundlage des (Pauschalreise-)Vertrages, den Reisende mit SPLASHLINE Travel und Event GmbH (im Folgenden kurz „SPLASHLINE“ oder Reiseveranstalter genannt) schließen. Das durchführende Kreuzfahrtunternehmen ist MSC Cruises (im Folgenden kurz „MSC“ oder Beförderer genannt).

Weiterführende Informationen zu MSC Cruises S.A. und den angebotenen Landausflügen (diese sind ausschließlich über die Website von MSC buchbar) unter www.msccruises.at.

1. Geltungsbereich und Definition

1.1. Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGBs) gelten als vereinbart, wenn sie bevor der Reisende durch eine Vertragserklärung an einen Vertrag gebunden ist – übermittelt wurden oder der Reisende deren Inhalt einsehen konnte. Zusätzlich sind diese auch abrufbar unter der Homepage www.brasscruise.com/service/ oder telefonisch unter 01/ 312 919 70. Die AGBs sind Grundlage des mit dem Reisenden abgeschlossenen Reisevertrages.

1.2. Gruppenbuchung: bucht der Reisende für Dritte (Mitreisende) so wird er zum sogenannten Gruppenvertreter und Auftraggeber (betrifft u.a. die Entrichtung des Entgeltes, Zugang zum Kunden-Login-Bereich („my-Splash“). Der Gruppenvertreter bestätigt damit, dass er von diesen Dritten bevollmächtigt wurde, ein Angebot für sie einzuholen, die allgemeinen Geschäftsbedingungen für sie zu vereinbaren sowie einen Pauschalreisevertrag für sie abzuschließen.

Der Gruppenvertreter ist im weiteren Verlauf auch als jeweils solcher gemeint, wenn die folgenden Inhalte textlich zwar nur den Reisenden erwähnen, jedoch inhaltlich und sinngemäß auch den Gruppenvertreter betreffen.

2. Besonderheiten der Gruppenreise „THE BRASS CRUISE“

2.1. „THE BRASS CRUISE“ ist eine organisierte Eventveranstaltung und das Kreuzfahrtschiff steht der Gruppe nicht exklusiv zur Verfügung.

2.2. „THE BRASS CRUISE“ ist eine „Rain or Shine“-Veranstaltung. Geplante Outdoor-Veranstaltungen finden, sofern kein Sicherheitsrisiko besteht, bei jedem Wetter statt.

2.3. Innerhalb der jeweiligen gebuchten Kabinenkategorie (Innen-, Außen- und Balkonkabine oder Suite) kann es Unterschiede in der Ausstattung, Lage (zB. Schiffsdeck) und Größe der Kabinen geben. Die konkrete Kabinenzuteilung erfolgt ausschließlich über den Reiseveranstalter bzw. MSC. Ein Anspruch auf eine bestimmte Kabinennummer oder -lage besteht nicht.

2.4. Sollten Bars während Brass Cruise Events an Bord nicht geöffnet haben, so kann auf geöffnete Bars in anderen Schiffsbereichen ausgewichen werden, um das Getränkepaket zu nutzen.

2.5. Die Teilnehmer:innen der Eventreise erhalten ein Armband, das Zutritt zu den Events ermöglicht.

2.6. Die gebuchten Schiffsleistungen stehen ausschließlich an Bord zur Verfügung.

2.7. Das Musizieren an Bord ist im Rahmen von im Vorfeld bekannt gegebener Zeiträume und Eventorten gestattet, sofern andere Gäste dadurch nicht gestört werden. Die Ruhezeiten zwischen 22.00 Uhr und 08.00 Uhr sind jedenfalls einzuhalten. In dieser Zeit ist das Musizieren in öffentlichen und privaten Bereichen (auch am Balkon der eigenen Kabine) nicht erlaubt. Der Reiseveranstalter behält sich vor, bei Verstößen einzuschreiten.

2.8. Das Mitbringen von Musikinstrumenten an Bord ist erlaubt. Wir empfehlen keine großen bzw. sperrigen Instrumente einzuplanen, um auch den Komfort in den Kabinen nicht einzuschränken. Nähere Informationen zu etwaigen Zollformalitäten werden den Reisenden rechtzeitig vor Reiseantritt mitgeteilt. Die Verantwortung zur sicheren Verwahrung der Instrumente an Bord liegt bei den Reisenden selbst. Wir empfehlen den Abschluss einer gesonderten Versicherung für Musikinstrumente.

3. Aufgaben des Reiseveranstalters

3.1. Der Reiseveranstalter informiert den Reisenden gemäß § 4 PRG, bevor dieser durch eine Vertragserklärung an einen Pauschalreisevertrag gebunden ist:

3.1.1. Ob die zu vereinbarende Pauschalreise im Allgemeinen für Personen mit eingeschränkter Mobilität geeignet ist, sondern diese Information für die betreffende Pauschalreise einschlägig ist (§ 4 Abs. 1 Z lit h PRG).

3.1.2. Dass für Österreichische Staatsbürger:innen die jeweils gültigen Einreisebestimmungen der Ziel-

AGBs V1/27

länder Italien (<https://www.bmeia.gv.at/reise-services/reiseinformation/land/italien>), Montenegro (<https://www.bmeia.gv.at/reise-services/reiseinformation/land/montenegro>) und Kroatien (<https://www.bmeia.gv.at/reise-services/reiseinformation/land/kroatien>), gelten. Für Teilnehmer:innen mit anderen Staatsbürgerschaften bzw. andere Staatsangehörige wird empfohlen, dass sich die Teilnehmer:innen selbständig aufgrund der sich laufend ändernden Einreise- und Ausreisebestimmungen in anderen Staaten bei ihrer diplomatischen Vertretungsbehörde oder Konsulat bzw. ihrem Außenministerium über die für sie geltenden Einreisebestimmungen erkundigen und, sofern erforderlich, die im Bedarfsfall notwendigen Dokumente bzw. Visa selbständig organisieren. Sollten die erforderlichen Dokumente nicht oder nicht vollständig mitgeführt werden, so kann es im Zuge der Kontrolle im Rahmen des Einschiffungsvorganges dazu kommen, dass die Reise nicht angetreten werden kann. Als bekannt wird vorausgesetzt, dass für Reisen ins Ausland in der Regel ein gültiger Reisepass (nicht abgelaufen, nicht als gestohlen oder verloren gemeldet) oder Personalausweis (sofern Häfen innerhalb der EU angefahren werden) erforderlich ist, für dessen Gültigkeit der Reisende selbst verantwortlich ist. Der Reisende ist für die Einhaltung der ihm mitgeteilten gesundheitspolizeilichen Formalitäten selbst verantwortlich. Für die Erlangung eines notwendigen Visums ist der Reisende, sofern sich nicht der Reiseveranstalter oder Reisevermittler bereit erklärt hat, die Besorgung eines solchen zu übernehmen, selbst verantwortlich.

3.2. Besondere Wünsche des Reisenden im Sinne von Kundenwünschen (zB. Unterbringung auf einem bestimmten Schiffsdeck) sind grundsätzlich unverbindlich und lösen keinen Rechtsanspruch aus, solange diese Wünsche nicht vom Reiseveranstalter im Sinne einer Vorgabe des Reisenden gemäß § 6 Abs. 2 Z 1 PRG bestätigt worden sind. Erfolgt eine Bestätigung, liegt eine verbindliche Leistungszusage vor. Die Aufnahme von Kundenwünschen durch den Reiseveranstalter stellt lediglich eine Verwendungszusage dar, diese an den Leistungsträger weiterzuleiten bzw. ihre Erfüllbarkeit abzuklären und ist keine rechtlich verbindliche Zusage, solange sie nicht vom Reiseveranstalter bestätigt wurde.

4. Aufklärungs- und Mitwirkungsobliegenheit des Reisenden

4.1. Die im Folgenden angeführten Aufklärungs- und Mitwirkungsobliegenheiten des Reisenden gelten sowohl für ihn selbst, aber auch für ihn als Gruppenvertreter für die von ihm gebuchten Mitreisenden im Sinne Pkt. 1.2.

4.2. Der Reisende hat dem Reiseveranstalter jene für die Durchführung der Reise erforderlichen personenbezogenen Informationen (zB. Geburtstag und Kontaktdaten) und Angaben über das Vorliegen einer eingeschränkten Mobilität wahrheitsgemäß mitzuteilen.

4.3. Dem Reisenden wird empfohlen bei Vorliegen einer eingeschränkten Mobilität oder anderen Einschränkungen bzw. besonderen Bedürfnissen vor Buchung mit einem Arzt abzuklären, ob die notwendige Reisefähigkeit gegeben ist und dies vor Buchung dem Reiseveranstalter bekannt zu geben, damit abgeklärt werden kann, ob die Reise aufgrund der eingeschränkten Mobilität durchführbar ist. Zu berücksichtigen ist, dass nicht sämtliche Einrichtungen für Personen mit eingeschränkter Mobilität nutzbar sind und auch nur ein eingeschränktes Kontingent zur Verfügung steht.

4.4. Der Reiseveranstalter hat im Fall der Unmöglichkeit der vertraglich vereinbarten Rückbeförderung des Reisenden aufgrund unvermeidbarer und außergewöhnlicher Umstände die Kosten für die notwendige Unterbringung für höchstens drei Nächte zu tragen. Dies gilt nicht für Reisende mit eingeschränkter Mobilität (gemäß Artikel 2 Buchstabe a der Verordnung (EG) Nr. 1107/2006, unbegleitete Minderjährige, Schwangere sowie für Personen, die besondere medizinische Betreuung benötigen (sofern der Reiseveranstalter mindestens 48 Stunden vor Beginn der Pauschalreise von den besonderen Bedürfnissen dieser Personen in Kenntnis gesetzt wurde).

4.5. Der Reisende hat gemäß § 11 Abs 2 PRG, jede von ihm wahrgenommene Vertragswidrigkeit der vereinbarten Reiseleistungen unverzüglich, vollständig, inklusive Bezeichnung des Mangels zu melden. Aus Beweisgründen wird empfohlen, die Meldung auch schriftlich per Mail an buchung@brasscruise.com zu senden, damit der Reiseveranstalter in die Lage versetzt werden kann, die Vertragswidrigkeit – sofern dies je nach Einzelfall möglich ist – unter Berücksichtigung der jeweiligen Umstände (zB. Vorliegen einer Alternative bzw. einer Austausch-/Verbesserungsmöglichkeit etc.) und des allenfalls damit einhergehenden Aufwandes (zB. Ersatzkabine organisieren) vor Ort zu beheben. Es wird empfohlen, sich an die Rezeption oder an die Eventcrew vor Ort zu wenden. Eine Meldung einer Vertragswidrigkeit bewirkt noch keine Leistungszusage des Reiseveranstalters.

4.6. Der Reisende ist verpflichtet, den im Rahmen des getroffenen Pauschalreisevertrages vereinbarten Reisepreis gemäß den Zahlungsbestimmungen fristgerecht und vollständig zu bezahlen.

5. Reiseversicherung

5.1. SPLASHLINE ist Vermittler der angebotenen Reiseversicherung. Es gelten die Konditionen und

Versicherungsbedingungen der Europäischen Reiseversicherung, abzurufen unter <https://www.europaesische.at/rechtliches/internet-agb>.

5.2. Die detaillierten Versicherungsleistungen sind unter www.brasscruise.com/service/ abrufbar.

5.3. Wichtiger Hinweis: sollte sich der Reisende entscheiden, die Reise nicht antreten zu WOLLEN, so übernimmt die Versicherung keine Kosten für anfallende Entschädigungspauschalen.

6. Buchung – Vertragsabschluss – Anzahlung

6.1. Damit ein Vertrag zwischen dem Reiseveranstalter und dem Reisenden zustande kommt, bedarf es der Annahme des Reiseanbots durch den Reisenden (= Vertragserklärung des Reisenden) für sich selbst und auch im Sinne als Gruppenvertreter für Dritte. Diese erfolgt mittels erfolgreich abgeschlossenem Online-Buchungstool auf www.brasscruise.com.

6.2. Der Vertrag zwischen dem Reisenden bzw. Gruppenvertreter und dem Reiseveranstalter kommt mit Anzahlung (max. 20 % des Reisepreises zuzüglich abgeschlossener Reiseversicherung) und damit verbundener Zusendung der Buchungsbestätigung (Reisevertrag) per Mail an den Reisenden bzw. Gruppenvertreter zustande.

6.3. Es wird empfohlen, dass der Reisende sämtliche übermittelte Vertragsdokumente (Buchungsbestätigung, Reiseunterlagen etc.) auf sachliche Richtigkeit sowie Unvollständigkeit überprüft und im Fall von Unrichtigkeiten / Abweichungen (zB. Tippfehler bei Namen, Geburtsdaten oÄ.) dies dem Reiseveranstalter unverzüglich mitteilt. Dem Reisenden werden an der zuletzt von ihm bekannt gegebenen Zustell-/Kontaktadresse rechtzeitig vor Beginn der Reise notwendige Reiseunterlagen inklusive wichtiger Informationen (zB. Check-In-Zeiten) übermittelt.

6.4. Die Endrechnung kann ab 20 Tage vor Reiseantritt über einen per Mail zugesandten Zahlungslink oder direkt im Kundenbereich-Login-Bereich „My-Splash“ (steht nach Abschluss der Buchung zur Verfügung) beglichen werden, wobei Zug um Zug gegen Bezahlung die Reiseunterlagen zur Verfügung gestellt werden.

6.5. Erfolgt ein Vertragsabschluss innerhalb von 20 Tagen vor Anreise, so ist der gesamte Reisepreis sofort zu leisten.

6.6. Kommt der Reisende seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nach, behält sich der Reiseveranstalter vor, den Rücktritt vom Vertrag zu erklären und Schadensersatz entsprechend den Entschädigungspauschalen zu verlangen.

6.7. Minderjährige Teilnehmer, die zum Zeitpunkt der Buchung das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, müssen eine Einverständniserklärung samt Unterschrift der Obsorge berechtigten Erziehungsberechtigten an den Reiseveranstalter senden. Sollte dies nicht erfolgen, behält sich der Reiseveranstalter das Recht vor, diese Person nicht zu buchen. Das Formular steht unter www.brasscruise.com/service/ zur Verfügung.

6.8. Der Reisende hat gemäß § 7 PRG das Recht, den Pauschalreisevertrag auf eine andere Person, die alle Vertragsbedingungen erfüllt, bis sieben Tage vor Anreise zu übertragen. Für die Übertragung des Pauschalreisevertrages ist eine Namensänderungsgebühr idHv. 25 Euro zu entrichten.

6.9. JEDE Buchungsänderung (zB. Stornierung oder Namensänderung) ist dem Reiseveranstalter unter Angabe der Vorgangs- oder Kundennummer umgehend nach Bekanntwerden der Änderung bekannt zu geben. Um etwaige Fristen von Entschädigungspauschalen nicht zu verabsäumen, empfehlen wir, E-Mails auch an Wochenenden oder Feiertagen zu senden. Sämtliche Änderungswünsche sind bis spätestens 7 Tage vor Anreise dem Veranstalter zu melden. Danach können Änderungen nur nach Verfügbarkeiten und vorhandenen Möglichkeiten beim Check-In bearbeitet werden.

7. Personen mit eingeschränkter Mobilität, Schwangerschaft

7.1. Reisende werden im Fall von eingeschränkter Mobilität, Krankheiten, Behinderungen, Schwangerschaft oder Gebrechlichkeit gebeten, noch vor der Buchung – oder umgehend nach Bekanntwerden der Beeinträchtigung – Kontakt mit dem Reiseveranstalter aufzunehmen, um allfällige Maßnahmen treffen zu können bzw. die Reisefähigkeit festzustellen. Es steht nur eine begrenzte Anzahl von barrierefreien Kabinen zur Verfügung. Zusammenklappbare Rollstühle dürfen die Standardgröße (max. L: 1270mm B:720mm H:1270mm) nicht überschreiten. Die Türbreite von Standardkabinen kann begrenzt sein. Der Beförderer behält sich das Recht vor, die Beförderung von Reisenden dessen spezielle (vor allem medizinische) Bedürfnisse im Vorfeld nicht übermittelt und bestätigt wurden, abzulehnen.

7.2. Schwangeren Reisenden wird empfohlen sich unabhängig von ihrem Schwangerschaftsstadium vor der Reise ärztlich beraten zu lassen und eine ärztliche Bestätigung ihrer Reisefähigkeit, unter Berücksichtigung der betreffenden Schiffsroute, einzuholen. Diese ärztliche Reisefähigkeitsbestätigung mit Angabe des voraussichtlichen Geburtstermins müssen sie vorweisen. MSC behält sich das Recht vor, die Einschiffung zu verweigern, wenn kein Dokument vorgelegt wird oder wenn der Schiffsarzt und/oder der Kapitän der Ansicht sind, dass während der Reise ein erhebliches Risiko für die Schwangere besteht.

7.3. Am Schiff gibt es keine für Entbindungen geeignete medizinische Ausrüstung oder Einrichtungen. Der Beförderer kann Buchungen für Frauen, die am Ende der Reise in der 24. Schwangerschaftswoche oder darüber sein werden, nicht annehmen.

8. Preisänderungen vor Reisebeginn

8.1. Der Reiseveranstalter behält sich das Recht vor, nach Abschluss des Pauschalreisevertrages bis spätestens 20 Tage vor Anreise Preisänderungen unter Rücksichtnahme Pkt. 7.2. bzw. Pkt. 7.3. vorzunehmen. Der Reiseveranstalter wird den Reisenden der von ihm zuletzt bekanntgegebenen Adresse klar, verständlich und deutlich auf einem dauerhaften Datenträger (Bsp.: E-Mail) spätestens

20 Tage vor Beginn der Pauschalreise über die Preiserhöhung (inklusive Berechnung) unter Angabe der Gründe in Kenntnis setzen.

8.2. Bei Änderung folgender Kosten nach Vertragsabschluss sind Preisänderungen zulässig:

1. Kosten für die Personenbeförderung infolge der Kosten für Treibstoff oder andere Energiequellen
2. Höhe der Steuern und Abgaben, die für die vertraglich vereinbarten Reiseleistungen zu entrichten sind, wie zB.: Aufenthaltsgebühren, Landegebühren, Ein- oder Ausschiffungsgebühren in Häfen, entsprechende Gebühren auf Flughäfen sowie Gebühren für Dienstleistungen in Häfen oder Flughäfen

8.3. Bei einer Erhöhung von mehr als 8 % des Reisepreises hat der Reisende die Wahl, die Erhöhung als Vertragsänderung anzunehmen, der Teilnahme an einer Ersatzreise – sofern diese angeboten wird – zuzustimmen oder vom Vertrag zurückzutreten, ohne zur Zahlung einer Entschädigungspauschale verpflichtet zu sein. Bereits geleistete Versicherungsprämien sowie Bearbeitungsgebühren können dem Reisenden nicht rückerstattet werden.

9. Änderungen vor Reisebeginn

9.1. Bei unerheblichen Änderungen handelt es sich – wobei dies im Einzelfall zu prüfen ist – um geringfügige, sachlich gerechtfertigte Änderungen, die den Charakter und/oder die Dauer und/oder den Leistungsinhalt und/oder die Qualität der gebuchten Pauschalreise nicht wesentlich verändern.

9.2. Der Reiseveranstalter behält sich das Recht vor, falls eine sichere Umsetzung der Leistungen nicht gegeben bzw. dem Reisenden nicht mehr zumutbar ist (zB. hoher Wellengang), geplante Aktivitäten und Leistungen zu verschieben oder zu verlegen. Sofern eine Aktivität/Leistung aus den oben genannten Gründen nicht durchgeführt werden kann, ist der Reiseveranstalter bemüht, nach Möglichkeit ein adäquates Alternativprogramm anzubieten. Allfällige Gewährleistungsansprüche im Falle der Minderleistung bleiben unberührt.

9.3. Bei erheblichen Änderungen kann es sich um eine erhebliche Verringerung der Qualität oder des Wertes von Reiseleistungen (zu der, der Reiseveranstalter gezwungen ist) handeln, wenn die Änderungen wesentliche Eigenschaften der Reiseleistungen betreffen und/oder Einfluss auf die Pauschalreise und/oder Reiseabwicklung entfalten. Ob eine Änderung bzw. Verringerung der Qualität oder des Wertes von Reiseleistungen erheblich ist, muss im Einzelfall unter Rücksichtnahme auf die Art, die Dauer, den Zweck und Preis der Pauschalreise sowie unter Rücksichtnahme auf die Intensität und Dauer der Änderung und allenfalls auf die Vorwerfbarkeit der Umstände, die zur Änderung geführt haben, beurteilt werden.

9.4. Ist der Reiseveranstalter zu erheblichen Änderungen im oben angeführten Sinn jener wesentlichen Eigenschaften der Reiseleistungen, die den Charakter und Zweck der Pauschalreise ausmachen (vgl. § 4 Abs. 1 Z 1 PRG), gezwungen oder kann er Vorgaben des Reisenden, die von ihm ausdrücklich bestätigt wurden nicht erfüllen oder möchte er den Gesamtpreis der Pauschalreise entsprechend den Bestimmungen des § 8 PRG, um mehr als 8 % erhöhen, so ist der Reisende gemäß § 9 Abs. 2 PRG laut seiner Wahl berechtigt:

- Innerhalb einer vom Reiseveranstalter festgelegten angemessenen Frist, welche 7 Tage nicht unterschreitet, den vorgeschlagenen Änderungen zuzustimmen oder
- der Teilnahme an einer Ersatzreise zuzustimmen, sondern diese vom Reiseveranstalter angeboten wird oder
- vom Vertrag ohne Zahlung einer Entschädigung zurückzutreten.

10. Änderungsvorbehalt

10.1. Der Reiseveranstalter behält sich das Recht vor, dass nach dem Ermessen des Schiffskapitäns entschieden werden darf, ob von der beworbenen Route abgewichen wird, die Schifffahrt verschoben oder vorgezogen wird, geplante Anlaufhäfen ausgelassen oder geändert werden, für grundsätzlich gleichartige Beförderung mit einem anderen Schiff gesorgt wird, ob abgeschleppt wird oder man sich abschleppen lässt oder aber anderen Schiffen hilft oder ähnliche Handlungen vollzieht, welche dem Ermessen des Beförderers und/oder des Kapitäns für die Sicherheit der Reisenden, des Schiffs und der Mannschaft ratsam oder notwendig sind. Unter solchen Umständen sind weder der Reiseveranstalter noch der Beförderer den Reisenden gegenüber haftbar oder verpflichtet. Der Reiseveranstalter wird sich in jedem Fall bemühen, eine adäquate und gleichwertige Ersatzmöglichkeit anzubieten.

10.2. Änderungen in der vorläufig vorgesehenen Kabinennummer bleiben ausdrücklich vorbehalten, soweit diese im Rahmen der vereinbarten Kategorie bzw. hochwertigeren Kategorie und des vereinbarten Umfangs der vertraglichen Leistungen erfolgen. Wenn es zu einer Änderung der Unterkunft in eine günstigere Kabinenkategorie kommen sollte, haben die von der Änderung betroffenen Reisenden Anspruch auf Rückerstattung der Preisdifferenz gemäß den Tarifen. MSC behält sich das Recht vor, Kabinennummern jederzeit ohne Angabe von Gründen zu ändern.

11. Gewährleistung

11.1. Liegt eine Vertragswidrigkeit vor, weil eine vereinbarte Reiseleistung nicht oder mangelhaft (=vertragswidrig) erbracht wurde, behebt der Reiseveranstalter die Vertragswidrigkeit, sofern der Reisende seine Mitwirkungspflichten nicht verletzt und/oder die Behebung nicht unmöglich oder mit unverhältnismäßigem Aufwand oder Kosten verbunden wäre oder vom Reisenden selbst verursacht oder zu vertreten ist.

11.2. Unterlässt es der Reisende seiner Mitteilungspflicht oder seinen Mitwirkungspflichten nachzukommen (zB. sich eine vom Reiseveranstalter angebotene Ersatzkabine anzusehen oder seine Koffer für einen Zimmerwechsel zu packen) oder setzt er dem Reiseveranstalter eine unangemessen kurze Frist zur Behebung der Vertragswidrigkeit oder unterstützt er den Reiseveranstalter im Rahmen des zumutbaren bei der Behebung der Vertragswidrigkeit nicht oder verweigert er rechtsgrundlos, die

vom Reiseveranstalter zur Behebung der Vertragswidrigkeit angebotenen Ersatzleistungen, hat der Reisende die daraus resultierenden nachteiligen Rechtsfolgen sowie Kosten zu tragen.

11.3. Behebt der Reiseveranstalter innerhalb angemessener Frist die Vertragswidrigkeit nicht, kann der Reisende selbst Abhilfe schaffen, und vom Reiseveranstalter den Ersatz der dafür erforderlichen Ausgaben verlangen. Es gilt der Grundsatz der Schadenminderungspflicht. Der entstandene bzw. entstehende Schaden ist möglichst gering zu halten.

11.4. Kann ein erheblicher Teil der vereinbarten Reiseleistungen nicht vertragsgemäß erbracht werden, so bietet der Reiseveranstalter dem Reisenden ohne Mehrkosten, sofern dies aufgrund der Umstände und Verhältnisse (vor Ort) möglich ist, angemessene andere Vorkehrungen (Ersatzleistung) zur Fortsetzung der Pauschalreise an, die sofern möglich, den vertraglich vereinbarten Leistungen qualitativ gleichwertig oder höherwertig sind. Gleiches gilt auch dann, wenn der Reisende nicht vertragsgemäß an den Ort der Abreise zurückbefördert werden kann. Haben die vom Reiseveranstalter angebotenen anderen Vorkehrungen eine gegenüber den vertraglich vereinbarten Leistungen geringere Qualität der Pauschalreise zur Folge (z.B. keine Verpflegung anstelle von Frühstück), so gewährt der Reiseveranstalter dem Reisenden eine angemessene Preisminderung. Der Reisende kann die vorgeschlagenen anderen Vorkehrungen dann ablehnen, wenn diese nicht mit den im Pauschalreisevertrag vereinbarten Leistungen vergleichbar sind oder die gewährte Preisminderung nicht angemessen ist. Im Fall der Ablehnung hat der Reisende darzulegen, dass die vom Reiseveranstalter angebotenen anderen Vorkehrungen gegenüber den vertraglich vereinbarten Leistungen nicht gleichwertig/vergleichbar sind und/oder die angebotene Preisminderung nicht ausreichend ist.

11.5. Hat die Vertragswidrigkeit erhebliche Auswirkungen auf die Durchführung der Pauschalreise und behebt der Reiseveranstalter die Vertragswidrigkeit innerhalb einer vom Reisenden gesetzten, die Umstände und Vertragswidrigkeiten berücksichtigenden sowie unter Rücksicht, dass es sich um eine Schiffsreise handelt, berücksichtigend einer angemessenen Frist nicht, so kann der Reisende, sofern ihm die Fortsetzung der Pauschalreise ausgehend von der Maßfigur eines durchschnittlichen Reisenden nicht zumutbar ist, ohne Zahlung einer Entschädigung vom Pauschalreisevertrag zurücktreten und gegebenenfalls gewährleistungs- und schadenersatzrechtliche Ansprüche gemäß § 12 PRG erheben. Können keine anderen Vorkehrungen angeboten werden oder lehnt der Reisende die angebotenen anderen Vorkehrungen ab, stehen dem Reisenden bei vorliegender Vertragswidrigkeit gewährleistungs- und schadenersatzrechtliche Ansprüche gemäß § 12 PRG auch ohne Beendigung des Pauschalreisevertrags zu. Ist die Beförderung von Personen Bestandteil der Pauschalreise, so sorgt der Reiseveranstalter in den in diesem Absatz genannten Fällen außerdem für die unverzügliche Rückbeförderung des Reisenden mit einem gleichwertigen Beförderungsdienst ohne Mehrkosten für den Reisenden.

12. Rücktritt des Reisenden ohne Entrichtung einer Entschädigungspauschale

12.1. Der Reisende kann vor Beginn der Pauschalreise – ohne Entrichtung einer Entschädigungspauschale – in folgenden Fällen vom Pauschalreisevertrag zurücktreten:

12.1.1. Wenn am Bestimmungsort oder in dessen unmittelbarer Nähe, wobei dies im Einzelfall unter Berücksichtigung des Vertragsinhalts und der Ausstrahlung des relevanten Umstands, der die Gefahr mit sich bringt, zu beurteilen ist, unvermeidbare und außergewöhnliche Umstände auftreten, die die Durchführung der Pauschalreise oder die Beförderung von Personen an den Bestimmungsort erheblich beeinträchtigen. Tritt der Reisende in diesen Fällen vom Vertrag zurück, hat er Anspruch auf die Erstattung der für die Pauschalreise getätigten Zahlungen, nicht aber auf eine zusätzliche Entschädigung (Vgl. § 10 Abs. 2 PRG).

12.1.2. Sowie in den Fällen des Pkts. 9.4.

13. Rücktritt des Reisenden unter Entrichtung einer Entschädigungspauschale

13.1. Der Reisende ist jederzeit berechtigt, gegen Entrichtung einer Entschädigungspauschale (Stornogebühr), vom Vertrag zurückzutreten. Der Rücktritt ist gegenüber dem Reiseveranstalter zu erklären. Dem Reisenden wird empfohlen, den Rücktritt auf einem dauerhaften Datenträger (z.B. Papier, E-Mail) zu erklären.

13.2. Die Entschädigungspauschale steht in einem prozentuellen Verhältnis zum Reisepreis und richtet sich bezüglich der Höhe nach dem Zeitpunkt der Rücktrittserklärung sowie nach den erwarteten ersparten Aufwendungen und Einnahmen aus anderweitiger Verwendung der Reiseleistungen. Im Falle der Unangemessenheit der Entschädigungspauschale kann diese vom Gericht gemäßigt werden. Zu berücksichtigen ist, dass es sich bei einer Eventreise wie „THE BRASS CRUISE“ aufgrund der Art und des einmaligen Termins der Reise selbst, sowie der angebotenen Programminhalten, um eine Reise mit eingeschränktem Adressatenkreis handelt und daher sowohl im Hinblick auf Anzahl und Plätze eine entsprechende Kalkulation zu Grunde zu legen ist, da die allenfalls freiwerdenden Plätze nicht anderwärtig verkauft werden können.

13.3. Im Fall eines Reiserücktritts durch die Reisenden – sofern keine unvermeidbaren, außergewöhnlichen Umstände vorliegen, die die Durchführung der Pauschalreise oder die Beförderung von Personen an den Bestimmungsort erheblich beeinträchtigen, fallen folgende Entschädigungspauschalen pro Person an:

Bis 60 Tage vor Reiseantritt	20 % vom Gesamtpreis
59 bis 22 Tage vor Reiseantritt	35 % vom Gesamtpreis
21 bis 2 Tage vor Reiseantritt	65 % vom Gesamtpreis
1-0 Tage vor Reiseantritt oder Nichtantritt der Reise	80 % vom Gesamtpreis

Im Fall einer Doppel-Kabine:

Für den Fall, dass eine Doppel-Kabine nach der Stornierung eines Gastes zur Einzelbenutzung verbleibt, wird der Gast, der die Kabine zur Einzelbenutzung belegt, aufgefordert, einen einmaligen Einzelkabinenzuschlag zu zahlen – eine zusätzliche Entschädigungspauschale für den stornierten Reisenden fällt nicht an. Sollte sich der verbleibende Einzelpassagier für die Stornierung der Bu-

chung entscheiden, zahlen beide die Entschädigungspauschale lt. oben genannter Staffel.

Das An- und Abreisepaket kann nicht storniert werden.

Der Reiseveranstalter empfiehlt dringend den Abschluss einer Reiseversicherung, um mögliche Entschädigungspauschalen abzusichern.

Zuzüglich zu den Entschädigungspauschalen wird die vermittelte Prämie der Reiseversicherung (im Falle eines Abschlusses) zur Gänze verrechnet.

Für verspätete Anreisen, insbesondere selbst organisierte Flug-, Auto oder Busanreisen oder unvollständige/ungültige Reisedokumente wird keine Haftung seitens des Reiseveranstalters übernommen.

13.4. Die Reise kann bis 7 Tage vor Anreise gegen eine Bearbeitungsgebühr idHv. 25 Euro an eine andere Person übertragen werden.

14. No-show

14.1. No-Show liegt vor, wenn der Reisende der Abreise fernbleibt, weil es ihm am Reisewillen mangelt oder wenn er die Abreise wegen einer ihm zurechenbaren Handlung oder wegen eines in seine Sphäre fallenden Zufalls versäumt. In einem solchen Fall hat der Reisende, da ein Weiterverkauf nicht möglich ist und der Reiseveranstalter jedenfalls die Kosten der Beförderung und Unterbringung zu bezahlen hat, eine Entschädigungspauschale von 80% des Gesamtreisepreises zu entrichten.

15. Rücktritt des Reiseveranstalters vor Beginn der Reise

15.1. Der Reiseveranstalter kann vor Beginn der Pauschalreise vom Pauschalreisevertrag zurücktreten, wenn er aufgrund unvermeidbarer und außergewöhnlicher Umstände an der Erfüllung des Vertrags gehindert ist und seine Rücktrittserklärung dem Reisenden an der zuletzt von ihm genannten Zustell-/Kontaktadresse unverzüglich, spätestens vor Beginn der Pauschalreise zugeht (Vgl. § 10 Abs. 3 lit b PRG).

15.2. Der Reiseveranstalter kann vor Beginn der Pauschalreise vom Pauschalreisevertrag zurücktreten, wenn sich für die Pauschalreise weniger Personen als die in der Ausschreibung bzw. in der Reisebestätigung angegebene Mindestteilnehmerzahl (vgl. 28.) angemeldet haben und die Rücktrittserklärung des Reiseveranstalters dem Reisenden an der zuletzt von ihm genannten Zustell-/Kontaktadresse innerhalb der im Vertrag festgelegten Frist, spätestens jedoch:

- 20 Tage vor Beginn der Pauschalreise bei Reisen von mehr als sechs Tagen,
- sieben Tage vor Beginn der Pauschalreise bei Reisen zwischen zwei und sechs Tagen,
- 48 Stunden vor Beginn der Pauschalreise bei Reisen, die weniger als zwei Tage dauern, zugeht (vgl. § 10 Abs. 3 lit a PRG).

15.3. Tritt der Reiseveranstalter gemäß 15.1. oder 15.2. vom Pauschalreisevertrag zurück, erstattet er dem Reisenden den Reisepreis, er hat jedoch keine zusätzliche Entschädigung zu leisten.

16. Rücktritt des Reiseveranstalters nach Beginn der Pauschalreise

16.1. Der Reiseveranstalter wird von der Vertragserfüllung ohne Verpflichtung zur Rückerstattung des Reisepreises befreit, wenn der Reisende die Durchführung der Pauschalreise durch grob ungebührliches Verhalten (wie z.B. Alkohol, Drogen, Nichteinhalten eines Rauchverbotes, strafbares Verhalten, störendes Verhalten gegenüber Mitreisenden, Nichteinhaltung der Hausordnungen an den Eventlocations etc.), ungeachtet einer Abmahnung stört, sodass der Reiseablauf oder Mitreisende gestört und in einem Ausmaß behindert werden, dass geeignet ist, die Urlaubserholung anderer oder Mitreisender zu beeinträchtigen oder den Reisezweck zu vereiteln.

16.2. Eine eventuell dadurch entstehende verfrühte Rückreise trägt der Reisende zur Gänze auf eigene Kosten.

16.3. Darüber hinaus behält sich der Reiseveranstalter vor, allfällige durch das Verhalten des Reisenden entstehenden Kosten (Kosten Schadengutmachung), sowie Ersatzansprüche der Mitreisenden, die durch das Verhalten des Reisenden gestört worden sind und geltend gemacht werden, wider den Reisenden geltend zu machen.

16.4. Des Weiteren wird seitens des Reiseveranstalters festgehalten, dass auf allenfalls begehren öffentlichen Wegen örtliche Verkehrsvorschriften sowie den Anordnungen des Bord-/Schiffspersonals sowie des Kapitäns, die der Sicherheit der Beförderung dienen, vom Reisenden zu berücksichtigen und einzuhalten sind.

17. Allgemeines Lebensrisiko des Reisenden

17.1. Eine Pauschalreise bringt in der Regel eine Veränderung der gewohnten Umgebung mit sich. Eine damit einhergehende Verwirklichung des allgemeinen Lebensrisikos des Reisenden wie beispielsweise (ohne Anspruch auf Vollständigkeit) Stress, Übelkeit (z.B. aufgrund klimatischer Veränderungen), Müdigkeit (z.B. aufgrund eines feucht-schwülen Klimas), Verdauungsprobleme (z.B. aufgrund ungewohnter Gewürze, Speisen etc.) und/oder eine Verwirklichung eines allenfalls mit der Reise verbundenen Risikos wie beispielsweise Seekrankheit, Überschreiten diverser Absperrungen trotz Verbotes und vieles mehr, fallen in die Sphäre des Reisenden und sind dem Reiseveranstalter nicht zuzurechnen.

17.2. Nimmt der Reisende Leistungen, die ihm ordnungsgemäß angeboten wurden, aus den oben genannten Gründen nicht in Anspruch oder erklärt er aus einem solchen Grund den Vertragsrücktritt, ist er nicht berechtigt gewährleistungsrechtliche Ansprüche oder Rückforderungen von nicht in Anspruch genommenen Teilen von Reiseleistungen geltend zu machen.

17.3. Zu berücksichtigen ist, dass ein Aufenthalt auf einem Schiff nicht mit einer Unterbringung in einer Hotelanlage vergleichbar ist. Neben dem unter Umständen eingeschränkten Platzangebot

sowie der Lage der Kabinen und dem Umstand des Fortbetriebes kann aufgrund der Lage einzelner Kabinen eine Geräuschkentwicklung (Motorisierung etc.) bzw. ein Geruch der Betriebsmittel nicht zur Gänze ausgeschlossen werden.

18. Verantwortung des Reisenden

18.1. Der Reisende ist verpflichtet, während seines Aufenthalts an Bord den Anweisungen und Anordnungen des Kapitäns und der Offiziere zu folgen. Der Reisende akzeptiert hiermit und stimmt zu, dass der Kapitän und die Offiziere das Recht und die Autorität haben, zu Sicherheits- oder anderen rechtmäßigen Zwecken jede Kabine, jede Person an Bord sowie deren Eigentum und sämtliche Gepäckstücke zu untersuchen.

18.2. Jeder Reisende erklärt mit Abgabe seines Buchungswunsches, für diese Reise körperlich und geistig geeignet zu sein.

18.3. Der Beförderer und/oder der Kapitän haben das Recht, einem Reisenden die Einschiffung zu verweigern oder seine Ausschiffung zu fordern, bei dem es ihnen aus Gründen der Sicherheit für den Reisenden selbst, die anderen Reisenden oder das Schiff erforderlich scheint oder wenn das Verhalten des Reisenden nach begründeter Meinung des Kapitäns eine Gefahr oder Beeinträchtigung des Komforts und Vergnügens der anderen Reisenden an Bord darstellen könnte.

18.4. Kein Reisender darf Waren oder Artikel gefährlicher Art oder Tiere mit an Bord bringen. Von Reisenden unerlaubt an Bord gebrachte Tiere können in Gewahrsam genommen werden und am nächsten Anlaufhafen auf Kosten des Reisenden an Land gebracht werden. Von dieser Bestimmung ausgenommen sind anerkannte Assistenzhunde nach vorheriger Anmeldung und Bestätigung.

18.5. Der Beförderer ist im Fall von Verstoß oder Nichtbeachtung der Vorschriften dieses Punkts 18. durch einen Reisenden keinem Reisenden gegenüber haftbar und jeder Reisende ist dem Beförderer gegenüber schadensersatzpflichtig für jeglichen Verlust oder Schaden, der dem Beförderer oder einem ihrer Dienstleister durch einen solchen Verstoß oder eine solche Nichtbeachtung entstehen sollte.

18.6. Das Verhalten des Reisenden darf die Sicherheit, den Frieden und das Vergnügen an der Kreuzfahrt der anderen Reisenden nicht beeinträchtigen oder mindern und darf nicht gegen die Verhaltensrichtlinie für Gäste sowie die Beförderungsbedingungen verstoßen.

18.7. Die Reisenden dürfen ohne schriftliche Genehmigung des Beförderers keine Feuerwaffen, Munition, Sprengstoffe oder entflammare, giftige, illegale oder gefährliche Waren, Gegenstände oder Substanzen an Bord des Schiffs bringen.

18.8. Der Reisende haftet für jeglichen Schaden, der dem Beförderer und/oder jeglichem Dienstleister eines Services, der Bestandteil des Pauschalreiseangebots ist, durch einen Verstoß des Reisenden gegen seine vertraglichen Verpflichtungen entsteht. Insbesondere ist der Reisende haftbar für alle Schäden am Schiff oder seinen Einrichtungen und Ausstattungen, für Verletzungen oder Verluste anderer Reisender und Dritter und auch für alle Gebühren, Bußgelder oder Kosten, die der Beförderer oder Dienstleister wegen eines Verstoßes des Reisenden zu zahlen verpflichtet sein könnten.

18.9. Den Beförderer trifft keine, wie immer geartete Haftung für jegliche Dienstleistungen, - wie etwa, aber nicht nur Landausflüge - die nicht offiziell durch die Gesellschaft oder ihre anerkannten unabhängigen Vertragspartner angeboten werden, falls Reisende diese Dienstleistungen von anderen Passagieren oder nicht vom Unternehmen autorisierten Agenturen an Bord oder Land erwerben.

18.10. Landausflüge unterliegen den Allgemeinen Geschäftsbedingungen des jeweiligen Anbieters einschließlich der darin enthaltenen Haftungsbeschränkungen. Eine allfällige Haftung des Reiseveranstalters oder des Beförderers geht niemals über die Haftung des Landausflugbieters hinaus.

18.11. Bei Buchung von Dienstleistungen (zB. Landausflüge, Wellness-Behandlungen, Internet-Pakete etc.), die über die Website www.msccruises.at gebucht werden, sind diese nicht Bestandteil der Pauschalreise und Splashline ist weder Reiseveranstalter noch Leistungserbringer. Für Leistungen, die vom Reisenden an Bord (nach-)gebucht werden, verrechnet der Beförderer zusätzlich eine Servicegebühr von 15%.

19. Rauchervorschriften

19.1. Der Beförderer respektiert die Wünsche und Bedürfnisse aller Gäste. Es erfolgte eine sorgfältige Abwägung der Anliegen von Rauchern und Nichtraucherern. In Übereinstimmung mit den weltweiten Standards ist das Rauchen nur in speziellen, mit entsprechender Rauchabzugsanlage versehenen Bereichen, die über das Schiff verteilt sind, erlaubt.

19.2. Prinzipiell ist das Rauchen in all den Bereichen, wo ein Umgang mit Speisen und Getränken stattfindet (Buffets und Restaurants), im Schiffsspital, in Kinderbetreuungsbereichen, Gängen oder Aufzugsfoyers, Bereichen, wo sich Gäste in Gruppen zu Sicherheitsübungen, Ausschiffungen oder Landgängen zusammenfinden, öffentlichen Toiletten oder Bars in der Nähe von Bereichen, wo Essen serviert wird, nicht erlaubt.

19.3. In den Kabinen sowie auf den Kabinenbalkons ist das Rauchen verboten. Im Falle eines Verstoßes gegen das Rauchverbot am Schiff behält sich die MSC das Recht vor eine Geldstrafe einzuziehen. Ein wiederholter Verstoß gegen das Rauchverbot kann dazu führen, dass jene Person, welche die Nichteinhaltung der Vorschriften zu verantworten hat, das Schiff verlassen muss.

19.4. Rauchen ist in ausgewiesenen Bereichen in zumindest einer Bar auf jedem Schiff und an einer Seite (entsprechend ausgeschildert) der Bereiche des Hauptaußenpooldecks, wo es Aschenbecher gibt, gestattet.

19.5. Zigarettenkippen über die Reling zu werfen ist strengstens verboten.

20. BRASS CRUISE Veranstaltungen an Bord

20.1. Die Mitnahme von Soundsystemen auf das Kreuzfahrtschiff ist nicht erlaubt.

20.2. Den Anweisungen des Sicherheitspersonals bzw. Ordnungsdienstes ist Folge zu leisten. Zuwiderhandeln wird unter Anwendung des Hausrechts mit Platz- bzw. Hausverbot geahndet.

20.3. Die Reisenden haben sich so zu verhalten, dass andere Besucher durch ihr Verhalten weder belästigt noch gefährdet oder auf andere Weise beeinträchtigt werden.

20.4. Mit dem Betreten der Eventlocations erteilt der Besucher dem Reise- und Eventveranstalter die Erlaubnis, Ton- und Bildaufzeichnungen zu tätigen, sowie diese technisch auszuwerten und entschädigungslos und ohne zeitliche und räumlich Beschränkung auszustrahlen.

20.5. Das Mitbringen folgender Gegenstände ist verboten:

- Waffen oder gefährliche Gegenstände, die als Waffe oder Wurfgeschosse verwendet werden können
- Stangen, Schirme, Fackeln, Stöcke
- Pyrotechnisches Material wie Feuerwerkskörper, bengalisches Feuer und dergleichen
- Kettengürtel, Nietbänder und Nietgürtel
- Professionelle Bild- und Tonaufnahmegerate
- Drucksorten, Werbe- und Streuartikel (sofern nicht schriftlich genehmigt)
- Tiere
- Drogen und jede gesetzlich verbotene Substanz

20.6. Folgende Tätigkeiten oder Maßnahmen sind zu unterlassen:

- Stagediving und Crowdsurfing
- Das Werfen von Gegenständen jeglicher Art
- Das Drängeln innerhalb der Eventlocations
- Das Verstellen von Fluchtwegen und Notausgängen
- Das Anzünden von Gegenständen
- Das Verrichten der Notdurft außerhalb der Toiletten
- Das Betreten ohne gültige Zutrittsberechtigung

20.7. Die Teilnahme an Veranstaltungen erfolgt auf eigene Gefahr, sofern sich der Reisende an die Vorgaben des Reiseveranstalters und/oder von MSC hält. Der Reiseveranstalter haftet nicht für Personen- und Sachschäden, sofern diese auf das Verhalten des Reisenden zurückzuführen sind. Für allfällige Gehörschäden oder sonstige gesundheitliche Schäden, die bei Konzerten aufgrund der Lautstärke auftreten können, übernimmt der Reise- und Eventveranstalter keine Haftung.

21. Haftung

21.1. Verletzen der Reiseveranstalter oder seine Gehilfen schuldhaft die dem Reiseveranstalter aus dem Vertragsverhältnis mit dem Reisenden obliegenden Pflichten, so ist dieser dem Reisenden zum Ersatz des daraus entstandenen Schadens verpflichtet.

21.2. Der Reiseveranstalter haftet nicht für Sach- und Vermögensschäden des Reisenden die im Zusammenhang mit gebuchten Leistungen entstehen, sofern sie

21.2.1. eine Verwirklichung des allgemeinen Lebensrisikos des Reisenden oder eines allen- falls mit der Pauschalreise verbundenen allgemeinen Risikos, welches in die Sphäre des Reisenden fällt, darstellen (vgl. 16.)

21.2.2. vollständig dem Verschulden des Reisenden zuzurechnen sind;

21.2.3. einem Dritten zuzurechnen sind, der an der Erbringung der vom Pauschalreisevertrag umfassten Reiseleistungen nicht beteiligt ist, und die Vertragswidrigkeit weder vorhersehbar noch vermeidbar war; oder

21.2.4. auf unvermeidbare und außergewöhnliche Umstände zurückzuführen sind.

21.3. Für Sach- und Vermögensschäden des Reisenden die auf unvorhersehbare und / oder unvermeidbare Umstände, mit denen der Reiseveranstalter nicht rechnen musste und für die den Reiseveranstalter auch kein Verschulden trifft, zurückzuführen sind, wird eine allfällige Haftung ausgehend von Art 13 der Richtlinie (EU) 2015/2302 (Pauschalreiserichtlinie) in Entsprechung des § 6 Abs 1 Z. 9 KschG auf das Dreifache des Reisepreises beschränkt.

21.4. Der Reiseveranstalter haftet nicht für die Erbringung einer Leistung, welche nicht von ihm zugesagt worden ist bzw. welche vom Reisenden nach Reiseantritt selbst vor Ort zusätzlich gebucht worden ist und somit nicht vom Reiseveranstalter veranstaltet wird (=Fremdleistungen).

21.5. Dem Reisenden wird empfohlen, keine Gegenstände besonderen Werts mitzunehmen. Weiters wird empfohlen, die mitgenommenen Gegenstände ordnungsgemäß zu verwahren bzw. zu versichern.

21.6. Für allfällige Sach- und Personenschäden, welche vom einzelnen Reisenden bei der Anreise/ Abreise (zB. Bus) und während des gesamten Reiseaufenthaltes (Kabine, Veranstaltungsorte etc.) verursacht werden, und dem Reisenden ein Alleinverschulden trifft, haftet ausschließlich dieser Reisende.

21.7. Soweit das Montrealer Übereinkommen über die Beförderung im internationalen Luftverkehr 2001, das Athener Protokoll 2002 zum Athener Übereinkommen über die Beförderung auf See 1974 oder das Übereinkommen über den internationalen Eisenbahnverkehr 1980 idF 1999 den Umfang des Schadenersatzes oder die Bedingungen, unter denen ein Erbringer einer vom Pauschalreisevertrag umfassten Reiseleistung Schadenersatz zu leisten hat, einschränken, gelten diese Einschränkungen auch für den Reiseveranstalter (Vgl. § 12 Abs. 4 PRG).

22. Geltendmachung von Ansprüchen

22.1. Um die Geltendmachung und Verifizierung von behaupteten Ansprüchen zu erleichtern, wird dem Reisenden empfohlen, sich über die Nichterbringung oder mangelhafte Erbringung von Leistungen schriftliche Bestätigungen geben zu lassen bzw. Belege, Beweise, Zeugen zu sichern.

22.2. Gewährleistungsansprüche können innerhalb von 2 Jahren und 3 Monaten, gerechnet von dem Tag, der auf den Tag der Rückkehr folgt, geltend gemacht werden. Vertragliche Schadenersatzansprüche verjähren ab Kenntnis von Schaden und Schädiger nach 3 Jahren.

22.3. Es empfiehlt sich, im Interesse des Reisenden, Ansprüche unverzüglich nach Rückkehr von der Pauschalreise vollständig und konkret bezeichnet direkt beim Reiseveranstalter oder im Wege des Reisevermittlers geltend zu machen, da mit zunehmender Verzögerung mit Beweisschwierigkeiten zu rechnen ist.

22.4. Vom Reisenden gebuchte, jedoch nicht in Anspruch genommene Leistungen, können vom Veranstalter nicht rückvergütet werden.

23. Zustellung - elektronischer Schriftverkehr

23.1. Als Zustell-/ Kontaktadresse des Reisenden gilt die dem Reiseveranstalter zuletzt bekannt gegebene Adresse (z.B. Email-Adresse). Änderungen sind vom Reisenden unverzüglich bekanntzugeben. Es wird dem Reisenden empfohlen sich dabei der Schriftform zu bedienen.

24. Auskunftserteilung an Dritte

24.1. Auskünfte über die Namen der Reisetilnehmer und die Aufenthaltsorte von Reisenden werden an dritte Personen auch in dringenden Fällen nicht erteilt, es sei denn, der Reisende hat eine Auskunftserteilung ausdrücklich gewünscht. Die durch die Übermittlung dringender Nachrichten entstehenden Kosten gehen zu Lasten des Reisenden. Es wird daher den Reisenden empfohlen, ihren Angehörigen die genaue Urlaubsanschrift bekanntzugeben.

25. Datenschutz/Urheberrechte

25.1. Die personenbezogenen Daten, welche vom Reisenden zur Verfügung gestellt werden, werden elektronisch verarbeitet und genutzt. Alle personenbezogenen Daten werden nach europäischem Datenschutzrecht bearbeitet. Weitere Informationen sind unter <https://www.splashline.at/daten-schutz> abzurufen.

25.2. Mit der Buchung erklären sich die Reisenden ebenfalls einverstanden, dass evtl. während der gebuchten Reise gemachte Fotos oder Filmaufnahmen von SPLASHLINE und Anklang Event und Marketing GmbH für künftige Werbemittel verwendet werden dürfen.

25.3. Diese Zustimmungen zu Pkt. 25.2. können jederzeit widerrufen werden (telefonisch unter 01/312 919 70, per E-Mail an buchung@brasscruise.com, per Post oder persönlich).

25.4. Es wird darauf hingewiesen, dass es sich bei den Eventfotos der vorliegenden Ausschreibung um Fotos aus den letzten Eventjahren handeln kann und die darauf gezeigten und beschriebenen Aktivitäten nicht automatisch Teil der BRASS CRUISE im gebuchten Jahr sein müssen.

26. Gerichtsstand

Der abgeschlossene Reisevertrag zwischen Reisenden, und Reiseveranstalter unterliegt österreichischem Recht. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus und/oder in Zusammenhang mit diesem Reisevertrag (einschließlich solche betreffend seine Auslegung), dessen allgemeine Bestimmungen einen integrierenden Bestandteil darstellen, ist das Handelsgericht Wien, soweit dies – insbesondere gemäß § 14 KSchG – zulässig ist.

27. Hinweis gemäß Pauschalreiseverordnung:

Die SPLASHLINE Travel & Event GmbH ist unter der GISA-Zahl 33503219 bei der zuständigen Behörde (Bundesministerium für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort) gemeldet. Unsere Kundengelder sind gemäß PRV mittels Insolvenzversicherung über den verwaltenden Agent Arcus Solutions bei dem Versicherer Accelerant Insurance Europe SA, Bastion Tower, Level 20, Place du Champ de Mars 5, 1050 Brüssel, Belgien unter der Pol.-Nr. A58525 abgesichert. Sämtliche Ansprüche sind bei sonstigem Anspruchsverlust innerhalb von 8 Wochen ab Eintritt der Insolvenz des Reiseveranstalters beim Abwickler der Cover-Direct Versicherungsmakler und Werbeagentur Ges.m.b.H., Hietzinger Hauptstrasse 35 DG, A-1130 Wien / T +43 (0)1 / 969 08 40 Notfall DW 5, anzumelden. Die Haftung ist im Schadensfall auf die für den Reiseveranstalter ermittelte Versicherungssumme begrenzt. Übersteigen die Erstattungsforderungen die Versicherungssumme, erfolgen Zahlungen nur anteilig.

28. Mindestteilnehmerzahlen

Mindestteilnehmerzahl Event: 500 Personen

Mindestteilnehmerzahl Busanreise: 40 Personen je Bus

Bei Nichterreichen der Mindestteilnehmerzahlen behält sich SPLASHLINE Travel und Event GmbH vor, die Reise bis 20 Tage vor Reiseantritt abzusagen. Geleistete Anzahlungen werden in diesem Fall rückerstattet (davon ausgenommen sind vermittelte Reiseversicherungs-Prämien).

Reiseveranstalter: SPLASHLINE Travel und Event GmbH, Dreisteinstraße 53a/4, 2372 Gießhübl

Eventveranstalter: ANKLANG Event und Marketing GmbH, Steingasse 6a/1, 4020 Linz

Stand: Juni 2026